



Ankauf von Belegungsbindungen

Förderrichtlinie für den Ankauf von Belegungsbindungen im ungebundenen Wohnungsbestand zur Förderung der Wohnungsversorgung von Zielgruppen mit besonderen Marktzugangsschwierigkeiten (Segment BZ)

Gültig ab 1. Januar 2018

INHALT

1.	Was ist das Ziel der Förderung?	3
2.	Wer kann Anträge stellen?	3
3.	Welche Maßnahmen werden wie gefördert?	3
3.1	Förderfähige Wohnungen	3
3.2	Programmsegmente.....	4
3.3	Unterstützung und Beratung der Bewohner.....	4
4.	Welche Bindungen entstehen?	5
4.1	Belegungsbindungen	5
4.2	Mietbindungen.....	5
4.3	Mietvertragliche Regelungen	5
4.4	Vorzeitige Beendigung der Bindung im Programm A	5
4.5	Mieterwechsel und Wiedervermietung im Programm B.....	6
5.	Wie erfolgt die Auszahlung?	6
5.1	Auszahlung im Programm A	6
5.2	Auszahlung bei Vermietung an Träger	6
5.3	Auszahlung im Programm B	6
6.	Welche allgemeinen Förderbedingungen gelten?	6
6.1	Prüfungsrecht.....	6
6.2	Ausnahmen	6
6.3	Haftungsausschluss	7
6.4	Kein Rechtsanspruch	7
6.5	Verstoß gegen die Bestimmungen der Förderzusage	7
7.	Welche Rechtsgrundlage gilt?	7
8.	Wo kann man die Förderung beantragen?	7

ANHANG

1.	Wie ist das Verfahren?	8
1.1	Antrag.....	8
1.2	Benennung eines Mieters in Kooperation mit einem sozialen Träger	8
1.3	Benennung eines Mieters in Kooperation mit dem Bezirksamt	9
2.	Wer berät zu diesem Programm?	9

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel ist die Verbesserung der Wohnraumversorgung von Zielgruppen mit besonderen Zugangsschwierigkeiten zum Wohnungsmarkt.

Zielgruppen mit besonderem Integrationsbedarf sind insbesondere:

- Frauen aus Frauenhäusern,
- Menschen mit psychischen Erkrankungen (z. B. Suchtkranke) und / oder seelischen Behinderungen,
- Menschen mit geistigen oder mehrfachen Behinderungen,
- Menschen, die Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erhalten (§§ 67/68 SGB XII), insb. Personen, die nach erfolgreichem Abschluss einer stationären Maßnahme in eignen Wohnraum ziehen können,
- unterstützungsbedürftige Jungerwachsene¹, in der Regel unter 27 Jahren, in fortdauernder fester Beratungsstruktur, die in betreuten Jugendwohnungen wohnen oder gewohnt haben und dringend auf Integration in eigenen Wohnraum angewiesen sind, sowie Jungerwachsene aus öffentlicher Unterbringung, wenn sie nicht zeitnah über den Kooperationsvertrag mit Wohnraum versorgt werden können und die Voraussetzungen einer verfestigten Beratungsstruktur durch Träger / Betreuer im Einzelfall gegeben sind. Auch nicht (mehr) stationär untergebrachte Jungerwachsene können in Betracht kommen, wenn eine so verfestigte Beratungsstruktur mit einem Träger besteht, dass dieser bei Problemen im Rahmen der Wohnnutzung verlässlich als Ansprechpartner fungieren kann. Einbezogen sind schließlich Jungerwachsene, die regelmäßig ein bestimmtes Angebot der Straßensozialarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII oder Gästewohnungen eines sozialen Trägers nutzen und deren Träger bestätigt, dass eine Fachkraft der Einrichtung als Ansprechpartner zur Verfügung steht;
- Inhaftierte, deren Entlassung bevorsteht und die im Anschluss an die Haft in eigenen Wohnraum ziehen möchten.

2. Wer kann Anträge stellen?

Die Förderrichtlinie richtet sich an alle Wohnungseigentümer, insb. Träger, Vereine, Verbände und soziale Institutionen in Hamburg. Anträge können von Grundeigentümern bzw. sonstigen Verfügungsberechtigten von Mietwohnungen gestellt werden.

Wohnungssuchende, die an dem Förderprogramm teilnehmen wollen, müssen im Besitz eines gültigen Dringlichkeitsscheins sein.

3. Welche Maßnahmen werden wie gefördert?

3.1 Förderfähige Wohnungen

Vielfach wird es sich bei den Wohnungssuchenden um Einpersonenhaushalte handeln, sodass vor allem kleine Wohnungen bis 50 m² Wohnfläche in Betracht kommen. Allerdings wird es auch Fälle geben, in denen Menschen aus den genannten Zielgruppen als Wohngemeinschaft, Familie oder Alleinerziehende mit Kindern eigenen Wohnraum anstreben, sodass auch größere

¹ Für die Übernahme der Kosten der Unterkunft nach SGB II sind bei dieser Fallgruppe die Regelungen in der Fachanweisung zu § 22 SGB II unter Ziffer 7.5.4.1. zu den schwerwiegenden sozialen Gründen im Rahmen des § 22 Absatz 2 a SGB II zu beachten. Vgl. www.hamburg.de/basfi/fa-sgbii-kap03-22/4269084/fa-sgbii-22-kdu/

Wohnungen angeboten werden können. Da sich die Förderung auf die Wohnung und nicht auf die Zahl der Mieter bzw. Bewohner bezieht, bleibt die Fördersumme auch bei angebotenen größeren Wohnungen gleich.

Gefördert wird der Erwerb von Belegungsbindungen an Mietwohnungen, die

- zur Vermietung als Wohnraum frei sind,
- keinen anderweitigen Belegungsbindungen unterliegen,
- in sich abgeschlossen sowie zur dauernden Wohnnutzung bestimmt und geeignet sind,
- die Ausstattungsmerkmale einer Normalwohnung gem. Mietenspiegel (ausgenommen Kabel- / Satellitenanschluss, Gegensprechanlage mit Türöffner sowie Balkon, Loggia oder Terrasse) aufweisen und über eine Sammelheizung verfügen,
- eine Eignung zur Nutzung durch die beabsichtigte Zielgruppe insb. in Bezug auf ihre Größe erkennen lassen.
- Ausgenommen im Programm B sind Wohnungen in den Freistellungsgebieten Mümmelmannsberg, Steilshoop und Neuallermöhe-West sowie Wilhelmsburg. Diese Gebiete kommen für das Förderprogramm aufgrund der dem entgegenstehenden Freistellungsregelung nicht in Betracht.

Eine Anrechnung der in diesem Rahmen erbrachten Unterbringungsleistung auf andere Hilfe- und Versorgungssysteme – insb. Kooperationsvertrag mit der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen – Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung (BSW / WSB) sowie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) – findet nicht statt.

Im Einzelfall kommen nach Abstimmung mit der BSW / WSB – unter sinngemäßer Anwendung dieser Förderrichtlinie – auch Neubauobjekte in Betracht.

3.2 Programmsegmente

3.2.1 Programm A – Erwerb von einmaligen Belegungsrechten mit einer Mietpreisbindung für max. 10 Jahre

Der Erwerb von einmaligen Belegungsrechten erfolgt durch einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 15.151,52 €. Nach Abzug des Verwaltungsgebühren in Höhe von 1 Prozent gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank, also von 151,52 €, ergibt sich damit ein beim Fördernehmer verbleibender Förderbetrag in Höhe von 15.000,- €. Dieser ist an die Aufrechterhaltung des Mietverhältnisses für mind. 1 Jahr gebunden (Mindestbindungsfrist).

3.2.2 Programm B – Erwerb von langfristigen Belegungsrechten mit einer Laufzeit von 20 Jahren

Der Erwerb von langfristigen 20-jährigen Belegungsrechten mit einer Laufzeit von 20 Jahren erfolgt in Programm B durch einen Zuschuss von insg. 25.252,53 € je Wohnung. Nach Abzug des Verwaltungsgebühren in Höhe von 1 Prozent gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank, also von 252,53 €, ergibt sich damit ein beim Fördernehmer verbleibender Förderbetrag von 25.000,- €.

3.3 Unterstützung und Beratung der Bewohner

Wohnungsuchende aus den genannten Zielgruppen befinden sich in der Regel in Beratungszusammenhängen, die ihre Basis in den Regelleistungssystemen des Sozial- bzw. Jugendhilfeträgers (SGB XII bzw. VIII) haben. Auf diese Weise stehen Vermietern bei auftretenden

Problemen in der Regel Betreuer oder andere Kontaktpersonen aus dem Hilfefzusammenhang als Ansprechpartner zur Verfügung.

Im Rahmen des Belegungsverfahrens werden den Antragstellern die entsprechenden Ansprechpartner genannt. Trägern und Verfügungsberechtigten steht es frei, jenseits des Subventionsverhältnisses besondere Beratungs- und Unterstützungsvereinbarungen abzuschließen.

4. Welche Bindungen entstehen?

4.1 Belegungsbindungen

Inhalt der Belegungsbindung ist im Programm A die einmalige Belegung einer ungebundenen Mietwohnung und im Programm B eine 20-jährige Belegungsbindung. Die Vergabe der Wohnung ist an einen Haushalt aus den vorgegebenen Zielgruppen im Rahmen des Benennungsverfahrens vorzunehmen.

4.2 Mietbindungen

Die vereinbarte Nettokaltmiete darf insgesamt die max. einschlägige Grenze für die Kosten der Unterkunft gem. den Richtlinien der BASFI (abrufbar unter www.hamburg.de/basfi/fa-sgbii-kap03-22/4269084/fa-sgbii-22-kdu) für die Dauer der Nutzung im Rahmen der genannten einmaligen Belegung, max. für einen Zeitraum von 10 Jahren (Programm A) bzw. im Rahmen der längerfristigen Belegung für einen Zeitraum von 20 Jahren (Programm B) nach Bezug, nicht überschreiten.

4.3 Mietvertragliche Regelungen

Für die geförderten Wohnungen sollen in der Regel unbefristete Miet- und Nutzungsverträge mit natürlichen Personen zur ausschließlichen Selbstnutzung abgeschlossen werden. Abweichend von diesem Grundsatz ist im Programm A eine Vermietung für den Zeitraum von einem Jahr an einen anerkannten sozialen Träger möglich, der die Wohnung einem oder mehreren von ihm betreuten Wohnungsuchenden zunächst für ein Jahr „auf Probe“ überlässt. Nach Ablauf dieses Jahres wird der Mietvertrag, sofern das Mietverhältnis problemarm verlief, auf den oder die Bewohner überschrieben. Die Mietverträge dürfen keinen Kündigungsausschluss enthalten. Eine Vermittlungsgebühr darf nicht gefordert werden (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung).

4.4 Vorzeitige Beendigung der Bindung im Programm A

Der Verfügungsberechtigte hat die IFB Hamburg unverzüglich über jede Beendigung des Mietverhältnisses zu informieren. Bei Beendigung des Mietverhältnisses vor dem Ende der Mindestbindungsfrist von einem Jahr kann die Bindung aufgehoben werden. Dieses erfolgt durch Aufhebung des Förderbescheids der IFB Hamburg.

Wird die Wohnungsnutzung entsprechend dieser Förderrichtlinie vor dem Ablauf der Mindestbindungsfrist einvernehmlich durch Aufhebungsvertrag beendet, wird eine im Voraus gezahlte Förderung anteilig zurückgefordert. Näheres regelt die Förderzusage.

4.5 Mieterwechsel und Wiedervermietung im Programm B

Beim Programm B hat der Verfügungsberechtigte während des 20-jährigen Bindungszeitraums das Freiwerden der Wohnung dem Bezirksamt unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen. In diesem Wiedervermietungsfall wiederholt sich das genannte Belegungsverfahren entsprechend. Das Bezirksamt kann im Wiedervermietungsfall dem Verfügungsberechtigten auch 3 Haushalte aus dem Kreis der vordringlich Wohnungsuchenden insg. zur Auswahl aufgeben (Dreiervorschlag), wenn kein zielgruppenorientiertes Bewerberverfahren (mehr) existiert.

5. Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Zahlung an den Förderberechtigten erfolgt nach Erteilung der Förderzusage und Abschluss des Mietvertrags und erfolgtem Bezug der Wohnung. Dem Bezirksamt ist hierzu gem. Vordruck der Nachweis des Vertragsabschlusses und des Einzugs des Wohnungsuchenden vorzulegen, anschließend informiert das Bezirksamt die IFB Hamburg.

5.1 Auszahlung im Programm A

Die Auszahlung erfolgt im Programm A in 2 Raten: 50 % nach Bezug der Wohnung, 50 % ein Jahr nach Bezug der Wohnung.

Der IFB Hamburg ist gem. Vordruck für die Auszahlung der zweiten Rate ein geeigneter Nachweis der Fortdauer des Mietverhältnisses unaufgefordert vorzulegen.

5.2 Auszahlung bei Vermietung an Träger

Bei der Vermietung an einen Träger erfolgt die Auszahlung in 2 Raten: 2.000,- € nach Bezug der Wohnung und 13.000,- € in der Regel 1 Jahr nach dem Bezug der Wohnung, frühestens jedoch, wenn der Mietvertrag auf den oder die Bewohner überschrieben worden ist.

5.3 Auszahlung im Programm B

Im Programm B erfolgt die Auszahlung in 21 Raten: 5.000,- € nach Begründung der Belegungsbindung (nachgewiesener Ersteinzug) sowie jeweils 1.000,- € zu Beginn jedes Bindungsjahrs (nachgewiesene Fortdauer der richtlinienkonformen Belegung). Der IFB Hamburg ist gem. Vordruck für die Auszahlung der weiteren Raten ein geeigneter Nachweis der Fortdauer der Belegungsbindungen unaufgefordert vorzulegen.

6. Welche allgemeinen Förderbedingungen gelten?

6.1 Prüfungsrecht

Die IFB Hamburg, die Behörden und der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Förderung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Antragsteller hat jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

6.2 Ausnahmen

In Fällen besonderer städtebaulicher, wohnungs- oder sozialpolitischer Bedeutung kann von den Anforderungen der Förderrichtlinie abgewichen werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der BSW / WSB.

6.3 Haftungsausschluss

Die IFB Hamburg erteilt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit nach bestem Wissen Rat und Auskunft. Dies geschieht unter Ausschluss jeder Verbindlichkeit. Insbesondere können sich Antragsteller nicht auf Förderrichtlinien, die zum Zeitpunkt des Bewilligungsbeschlusses ungültig geworden sind, bzw. auf darauf beruhende Auskünfte, berufen. Änderungen bleiben vorbehalten.

6.4 Kein Rechtsanspruch

Es besteht weder Rechtsanspruch auf Gewährung noch Erhöhung bereits gewährter Fördermittel. Die IFB Hamburg entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

6.5 Verstoß gegen die Bestimmungen der Förderzusage

Wird gegen Bestimmungen der Förderzusage verstoßen, kann ganz oder teilweise die Rückzahlung und / oder Verzinsung der Förderung verlangt werden.

7. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Aufgrund von § 2 Abs. 4 HmbWoFG erlässt die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt diese Förderrichtlinie für den Ankauf von Belegungsbindungen im Wohnungsbestand zur Förderung der Wohnungsverversorgung von Zielgruppen mit besonderen Marktzugangsschwierigkeiten in Hamburg.

Die Förderung erfolgt im Rahmen von Art. 2 lit c) des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, als soziale Wohnraumförderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 HmbWoFG.

Es handelt sich um Fördermittel i. S. d. § 3 HmbWoFG.

Die jeweiligen Fördermaßnahmen werden von der IFB Hamburg oder deren Rechtsnachfolgerin durchgeführt.

8. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de.

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Tel. 040/248 46-0 | Fax 040/248 46-432
info@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag 08.00 – 18.00 Uhr
Freitag 08.00 – 16.00 Uhr

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antrag

Der Verfügungsberechtigte bietet dem zuständigen Bezirksamt eine ungebundene Mietwohnung aus seinem Bestand zum Ankauf einer Belegungsbindung in Form eines besonderen Benennungsrechts entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 3 HmbWoFG an.

Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Liegenschafts- und Wohnungsbeschreibungen gem. Anlage 1,
- Mietvertragsentwurf (jeweils aktueller und unveränderter Hamburger Standardmietvertrag bzw. – bei Genossenschaften – entsprechende Nutzungsverträge mit vergleichbarem Schutzniveau) der für den Bindungsankauf vorgesehenen Wohnung mit Angaben zur Wohnungsgröße, zum Baualter und zur Miethöhe netto-kalt sowie ggf. weiteren mietenspiegelrelevanten Merkmalen,
- Wohnungsgrundriss und Fotos der Wohnung (sofern verfügbar, insb. bei leerstehenden Wohnungen) sowie Nachweis des entsprechenden Grundbucheintrags (die Benennung der Fundstelle ist ausreichend),
- Legitimationsnachweis des Verfügungsberechtigten (z. B. Kopie des Personalausweises oder Handelsregisterauszug).

Die IFB Hamburg behält sich vor, die Förderfähigkeit einzelner Wohnungen im Wege einer Besichtigung vor Ort zu überprüfen.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung durch den Antragsteller durch das zuständige Bezirksamt entgegengenommen. Sofern sie nicht binnen eines Monats danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

1.2 Benennung eines Mieters in Kooperation mit einem sozialen Träger

Dieses Förderprogramm soll insb. die vielfältig engagierten Träger bei ihrer Vermittlungsarbeit unterstützen. Deswegen ist das Belegungsverfahren hierauf besonders zugeschnitten worden. Im Idealfall hat der anerkannte, mit der Beratung der berechtigten Zielgruppen befasste Träger das genannte Wohnungsangebot im Rahmen seiner Vermittlungsarbeit bereits selbst akquiriert und kann in diesem Zusammenhang auch einen konkreten Belegungsvorschlag für die Wohnung zur Benennung durch das Bezirksamt unterbreiten. Dabei muss es sich um einen geeigneten, über einen gültigen Dringlichkeitsschein verfügenden, Wohnungsuchenden aus einer der berechtigten Zielgruppen handeln. Kann ein solches richtlinienkonformes „Doppelangebot“ (Wohnung plus Belegung) beigebracht oder veranlasst werden, erkennt das Bezirksamt dies ohne aufwändiges Bewerberpoolverfahren an, wenn alle anderen Voraussetzungen vorliegen (vereinfachtes Antrags- und Belegungsverfahren auf Basis eines Trägervorschlags). In diesem Fall bestätigt das zuständige Bezirksamt der IFB Hamburg das Vorliegen der Fördervoraussetzungen. Die IFB Hamburg erteilt daraufhin die Förderzusage, die das Benennungsrecht entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 3 HmbWoFG formell begründet.

1.3 Benennung eines Mieters in Kooperation mit dem Bezirksamt

Alternativ benennt das zuständige Bezirksamt der IFB Hamburg nach Abstimmung mit dem Verfügungsberechtigten zur Belegung der entsprechenden Wohnung einen geeigneten, über einen gültigen Dringlichkeitsschein verfügenden, Wohnungsuchenden aus einem zielgruppenorientierten Bewerberpool, der in Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen und Trägern zusammengestellt wird (Belegung auf Basis des Bewerberpools). Kommt auf Basis des ersten Benennungsvorschlags ein Einvernehmen mit dem Verfügungsberechtigten über die Belegung nicht zustande, unterbreitet das Bezirksamt dem Verfügungsberechtigten bis zu 2 weitere Benennungsvorschläge. Kommt ein Einvernehmen mit dem Verfügungsberechtigten zustande, bestätigt das zuständige Bezirksamt der IFB Hamburg das Vorliegen der Fördervoraussetzungen. Die IFB Hamburg erteilt daraufhin die Förderzusage, die auch das Benennungsrecht entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 3 HmbWoFG formell begründet.

In diesem Zusammenhang informiert das Bezirksamt den Verfügungsberechtigten auch über Ansprechpartner aus den Beratungszusammenhängen des / der Wohnungsuchenden, die bei auftretenden Problemen kontaktiert werden können.

Kommt es trotz einvernehmlicher Benennung im Belegungsverfahren nicht zum Abschluss des Mietvertrags, so können dem Verfügungsberechtigten bis zu 2 weitere Vorschläge einer erneuten Benennung unterbreitet werden.

Wird das Belegungsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen, lehnt die IFB Hamburg den Förderantrag ab, wenn er nicht vom Verfügungsberechtigten selbst zurückgezogen wird.

2. Wer berät zu diesem Programm?

Bei den Bezirksamtern:

Bezirksamt Hamburg-Mitte – Fachamt Grundsicherung und Soziales –
Allgemeine Wohnungsangelegenheiten
Tel. 040/428 54-4558 | Fax 040/428 54-2526
Wohnungsamt@hamburg-mitte.hamburg.de

Bezirksamt Altona – Fachamt Grundsicherung und Soziales –
Wohngeld, Wohnraumversorgung
Tel. 040/428 11-3706 | Fax 040/428 11-1466
Wohnberechtigungsscheine@altona.hamburg.de

Bezirksamt Eimsbüttel – Soziales Dienstleistungszentrum Eimsbüttel –
Wohnberechtigungsscheine
Tel. 040/428 01-3470 | Fax 040/428 01-2919
Wohnungsamt@eimsbuettel.hamburg.de

Bezirksamt Hamburg-Nord – Soziales Dienstleistungszentrum – Wohnraumversorgung
Tel. 040/428 04-2563 | Fax 040/428 04-2579,
Wohnraumversorgung@hamburg-nord.hamburg.de

Bezirksamt Wandsbek – Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit –
Soziales Dienstleistungszentrum Wandsbek – Wohnberechtigungsscheine
Tel. 040/428 81-2496 | Fax 040/428 81-2097
Wohnungsvergabe@wandsbek.hamburg.de

Bezirksamt Bergedorf – Wohnungsangelegenheiten
Tel. 040/428 91-3980 | Fax 040/428 91-3059
SDZ-Bergedorf@bergedorf.hamburg.de

Bezirksamt Harburg – Fachamt Grundsicherung und Soziales – SDZ Harburg
Tel. 040/428 71-3447/71-3584 | Fax 040/42 79-7393
Wohnraumversorgung@harburg.hamburg.de

